



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen
Postzustellungsurkunde

Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH
Postfach 12 52
93328 Neustadt

Immissionsschutzverwaltung

Dienstgebäude: Poststraße 3, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Herr Matthias Lesti
Zimmer-Nr.: P104
Telefon: 08441 27-437
Fax: 08441 27-13437
E-Mail: Matthias.Lesti@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
40/824-1/4.4.1/GE

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
27.07.2018

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

- **Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Neubau und Betrieb von Gleis 37 inklusive Kesselwagen-Verlade- und Entladeeinrichtung für Butylen auf dem Gelände der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Betriebsteil Vohburg**
- **Antrag gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung eines vorzeitigen Beginns**

Antragsteller: Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Postfach 12 52, 93328 Neustadt

Anlage: 1 Ordner Antrags- und Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk

Anlage 1: Ausgangszustandsbericht (AZB)

Kostenrechnung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

1.1

Die Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Betriebsteil Vohburg erhält nach Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Genehmigungsunterlagen und der in Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage der Raffinerie

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

im Betriebsteil Vohburg durch den Neubau und Betrieb von Gleis 37 inklusive Kesselwagen-Verlade- und Entladeeinrichtung für Butylen.

1.2 Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung sowie die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG gem. § 13 BImSchG mit ein.

1.3

Die im Bescheid vom 04.07.2017 (Az.: 40/824-1/4.4.1/GE) in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die fachspezifischen Hinweise sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit nicht einzelne davon aus der Natur der Sache als erledigt zu betrachten sind.

1.4 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die beantragte Änderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung umgesetzt wurde und die Anlage nicht in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.5 Ausgangszustandsbericht

Zusätzlich zu den Antragsunterlagen war für die Raffinerie der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH Standort Vohburg ein Bericht über den derzeitigen Verschmutzungsgrad des Bodens und Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorzulegen.

In der Anlage werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, die eine Verschmutzung des Bodens bzw. des Grundwassers nicht ausschließen lassen.

Mit dem Bericht wird der derzeitige Zustand des Anlagengrundstücks beschrieben und festgehalten. Der Bericht dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurückzusetzen.

Für die Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH liegt der Bericht über den Ausgangszustand (AZB) der HPC AG, Nördlinger Straße 16, 86655 Harburg vom 19.03.2018 (vervollständigt am 30.05.2018), Projekt-Nr. 963346 vor.

2. Unterlagen

Der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns liegen folgende Unterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieser Zulassung erklärt wird:

- Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG und Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG (22 Seiten)
- Anhang 01: Gesamt-Lageplan BTV
- Anhang 02: Teillageplan Gleisbereich LPG-Verladung
- Anhang 03: Bauunterlagen
 - Antrag auf Baugenehmigung (2 Seiten)
 - Baubeschreibung zum Bauantrag (2 Seiten)
 - Statistik der Baugenehmigung (1 Seite)
 - Wasserrechtliche Baubeschreibung (2 Seiten)
 - Lageplan Grundriss M = 1:500
 - Grundriss M = 1:100
 - Querschnitt Schnitt M = 1:50
 - Längsschnitt Schnitt m = 1:100
 - Lageplan Raffinerie BT Vohburg
 - Befestigte Fläche Grundriss M = 1:100
 - Übersichtsplan Entwässerung C4 Be- und Entladung Maßstab 1:100
 - Brandschutznachweis
 - Geotechnischer Bericht „Neubau der Gleisanlage“
- Anhang 04: Verfahrensfließbilder (1 Seite)
- Anhang 05: Equipmentlisten (3 Seiten)
- Anhang 06: Schalltechnische Stellungnahme Müller BBM vom 24.01.2017 (13 Seiten)
- Anhang 07: Anlagensicherheit (3 Seiten)

- Anhang 08: EX-Schutz-Unterlagen
 - Explosionsschutzdokument (6 Seiten)
 - Gefahrenzonenplan
- Anhang 09: Sicherheitsbericht LPG-Verladung (31 Seiten)
 - Lageplan Werkplan Betriebsteil Vohburg
 - Gefahrzonenplan 06_BTV
- Anhang 10: VAwS-Kataster (3 Seiten) + Übersicht VAwS Kataster
- Anhang 11: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG (11 Seiten)
- Anhang 12: Brandschutzkonzept BTV (9 Seiten)
- Anhang 13: Sicherheitsdatenblatt Butylen (4 Seiten)

Die Unterlagen wurden mit der Relevanzprüfung der artenschutzrechtlichen Belange (Stand 15.05.2017) und dem Brandschutznachweis I am 06.07.2017 ergänzt.

Der Bericht über den Ausgangszustand (AZB) der HPC AG, Nördlinger Straße 16, 86655 Harburg vom 19.03.2018, Projekt-Nr. 963346 sowie die Gefährdungsabschätzung nach § 38 AwSV wurden am 29.03.2018 nachgereicht. Mit Austauschunterlagen vom 28.05.2018 wurde der Ausgangszustandsbericht am 30.05.2018 vervollständigt.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Immissionsschutz

3.1.1 Genehmigungsumfang

3.1.1.1

Die Genehmigung der Butylenschienenverladung erstreckt sich auf die Anlieferung von Butylen bzw. die Abholung von C4- Raffinat in Eisenbahn-Kesselwägen an der neuen Verladestation LPG3.

3.1.1.2

Über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

3.1.2 Anforderungen an den Betrieb

3.1.2.1

Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z.B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen. Druckentlastungen sind zur Fackelgasrückgewinnung einzubinden.

3.1.2.2

Die Anlage ist als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben. Befüll- und Entladevorgänge sind im Gaspendelungsverfahren emissionsfrei durchzuführen.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

3.1.2.3

Die Verladeeinrichtung LPG3 mit ihren Aggregaten ist regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten.

Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen. Dieses ist dem Landratsamt auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren. Das Betriebsbuch kann auch elektronisch geführt werden. Für den Betrieb und die Wartung der Anlagenteile sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller vorhandenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

3.1.3 Verminderung dampf- und gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen, organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 13 hPa (bzw. 13 mbar) oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 enthalten oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

3.1.3.1

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Die Anforderungen der Richtlinie VDI 2290 (Emissionsminderung - Kennwerte für dichte Flanschverbindungen in der jeweils aktuellen Fassung) insbesondere die Nr. 6 (Montage von Flanschverbindungen) sind bei der Auslegung und Montage von Flanschverbindungen zu beachten.

Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtungsclass L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s} \cdot \text{m})$ für das Prüfmedium Helium anzuwenden.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsclass ist für Flanschverbindungen im Krafthaupschluss im Anwendungsbereich der VDI Richtlinie 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den Berechnungsvorschriften der DIN EN 1591-1 (Ausgabe April 2014) zu erbringen. Zusätzlich ist für die eingesetzte Dichtung die Dichtheit im Rahmen eines Bauteilversuches nach der Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) nachzuweisen.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Für alle Flanschverbindungen, die nicht nach DIN EN 1591-1 (Ausgabe April 2014) berechenbar sind, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe August 2010) sinngemäß anzuwenden. Dichtheitsnachweise sind für diese Fälle durch Bauteilversuche der Flanschverbindungen zu erbringen, wobei als Prüfgrößen die maximal angestrebte Druck-/Temperaturkombination anzusetzen sind. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsclass L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s} \cdot \text{m})$ für das Prüfmedium Helium. Die Prüfung ist weitestgehend an den Bauteilversuch nach VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) auszurichten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) aufweist.

Vor Einbau der Dichtungen ist dem Landratsamt die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10-5 $\text{kPa} \cdot \text{l}/(\text{s} \cdot \text{m})$ durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

Nach Einbau der Dichtungen ist dem Landratsamt eine Bescheinigung der Montagefirma vorzulegen, aus der zu ersehen ist, dass die Dichtung funktionsfähig eingebaut ist.

3.1.3.2

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

3.1.3.3

Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrahmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

3.1.3.4

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

3.1.3.5

Verdichter: Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einem der Merkmale der Nummer TA Luft 5.2.6 Buchstaben b) bis d) entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperr-flüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

3.1.4 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation

Die genannten Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

3.1.5 Abfallwirtschaft

3.1.5.1

Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.

3.1.5.2

Die beim Neubau und Betrieb von Gleis 37 inklusive Kesselwagen-Verlade- und Entladeeinrichtung für Butylen anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß unter Beachtung der Vorgaben des KrWG (§§6 ff.: Teil 2 Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) und der Nachweisverordnung zu entsorgen. Die ggf. für die jeweiligen Einzelabfälle geltenden spezifischen Regelungen (z.B. AltöIV, GewerbeabfallIV) sind hierbei ebenfalls zu berücksichtigen.

3.1.5.3

Die Abfälle sind vorrangig zu verwerten, nicht verwertbare Abfälle sind zu beseitigen.

3.1.5.4

Für die Beseitigung von Abfällen sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten (an den öRE bzw. an die GSB) zu beachten.

3.1.5.5

Die im Zuge der vorgesehenen Baumaßnahmen ggf. anfallenden mineralischen Abfälle (Bodenaushub, Bau- und Abbruchabfälle) sind vor der Entsorgung repräsentativ gemäß LAGA PN 98 zu beproben und zu analysieren (siehe hierzu auch Merkblatt LfU: Boden- und Bauschutthaufwerke – Beprobung, Untersuchung und Bewertung (Stand April 2016)).

3.1.5.6

Die Analytik hat durch ein gemäß DIN/EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Analysenbüro zu erfolgen.

3.1.5.7

Auf die Getrennthaltungspflichten der Abfälle gemäß Gewerbeabfallverordnung in der aktuell gültigen Fassung (Anmerkung: in 2017 ist mit Erlass der neuen Gewerbeabfallverordnung zu rechnen) wird hingewiesen.

3.1.5.8

Sonstiges:

Änderungen hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, einschließlich Änderungen ihrer Zusammensetzung, insbesondere bei regelmäßigem Anfall eines zusätzlichen, prozessabhängigen Abfalls, sind dem Landratsamt Pfaffenhofen nach § 15 BImSchG anzuzeigen, wenn sich diese Änderungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

3.1.6 Lärmschutz

3.1.6.1 Allgemeine Anforderungen

3.1.6.1.1

Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBl 1998 S. 503 ff), geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

3.1.6.1.2

Die neuen Anlagenteile (neues Gleis 37 und Flüssiggasverladung [LPG3]) sind in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Lärminderungstechnik (Nr. 2.5 TA Lärm) entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.

3.1.6.2 Beurteilungspegel

3.1.6.2.1

Die Beurteilungspegel der durch den Betrieb der neuen Anlagenteile (neues Gleis 37 und Flüssiggasverladung [LPG3]) hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den Nachtzeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRWA [dB(A)] nachts 22:00 – 06:00 Uhr
Nr.	Gebietseinstufung	Lage ^{*)}	
1	Allgemeines Wohngebiet	Vohburg, Finkenstraße 21/Ecke Drosselgasse	30
2	Mischgebiet	Irsching, Angerstraße 7	17

^{*)} Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus dem schalltechnischen Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 24.01.2017, Bericht-Nr. M128293/02 Anhang A Seite 2 Abbildung A 1 (Übersichtslageplan Immissionsorte und Lage der berücksichtigten Schallquellen im Bereich LPG3).

3.1.6.2.2

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die jeweils genannten auf den Nachtzeitraum bezogenen Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRW [dB(A)] nachts 22:00 – 06:00 Uhr
Nr.	Gebietseinstufung	Lage ^{*)}	
1	Allgemeines Wohngebiet	Vohburg, Finkenstraße 21/Ecke Drosselgasse	60
2	Mischgebiet	Irsching, Angerstraße 7	65

^{*)} Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus dem schalltechnischen Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 24.01.2017, Bericht-Nr. M128293/02 Anhang A Seite 2 Abbildung A 1 (Übersichtslageplan Immissionsorte und Lage der berücksichtigten Schallquellen im Bereich LPG3).

3.1.6.2.3

Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680, Ausgabe 03/97) sein.

3.1.6.3 Ausführung und Betrieb

3.1.6.3.1

Die Schalleistungspegel L_{WA} der direkt ins Freie emittierenden Anlagenteile dürfen die angegebenen Werte bei kontinuierlich 24-stündiger Einwirkzeit nicht überschreiten:

Anlagenteil	L _{WA} in dB(A)
Gebläse J-2182 (Ansaugöffnung, Motor, Gehäuse und Rohrleitungen)	79,4
Entladepumpe J-21237 (Pumpe, Antrieb und Rohrleitungen)	82,3

Die Einhaltung der o. g. Schalleistungspegel ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Auf die Ausführungen unter Kapitel 5.1 „Gebläse J-2182“ und Kapitel 5.2 „Entladepumpe J-21237“ des schalltechnischen Gutachtens der Müller-BBM GmbH vom 24.01.2017, Bericht-Nr. M128293/02 wird verwiesen.

3.1.6.3.2

Bei der Verladung am Gleis 37 (Beladung oder Entladung) ist ein über eine Stunde gemittelter Schalleistungspegel L_{WA,1h} von 86 dB(A) einzuhalten.

3.1.6.3.3

Die Einbindung der Flüssiggasverladung (LPG3) in die vorhandene Pendelleitung muss so erfolgen, dass nachträglich eine schalldämmende Ummantelung ausgeführt werden kann.

3.1.6.3.4

Die Schalleistungspegel L_{WA} der Anlagenteile der Trolleranlage dürfen folgende Werte bei 3-minütiger Einwirkzeit nicht überschreiten:

Anlagenteil/Vorgang	L _{WA} in dB(A)
Troller, Antriebsstation	88,3
Troller, Kesselwagen verschieben (6 Wagen)	93,1

3.1.6.3.5

Bei Rangierfahrten auf dem Gleis 37 ist in jeder vollen Nachtstunde folgender über eine volle Nachtstunde gemittelter Schalleistungspegel L_{WA,1h} einzuhalten:

Vorgang	L _{WA,1h} in dB(A)
Rangierfahrten auf dem Gleis 37	98,4

3.1.6.3.6

Nicht gesondert aufgeführte Aggregate und Vorgänge, für die bislang keine Anforderungen gestellt wurden, müssen in schalltechnischer Hinsicht so konfiguriert sein, dass die Einhaltung der Anforderung 3.1.6.2.1 gewahrt bleibt.

3.1.6.3.7

Kompensationen, d. h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustisch gleichwertige Pegelminderungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sind – sofern Anforderung 3.1.6.2.1 gewahrt bleibt – zulässig, bedürfen jedoch vorher der schalltechnischen Überprüfung.

3.1.6.3.8

Körperschall abstrahlende Anlagen(-teile) sind durch elastische Elemente von Luft-schall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

3.1.6.3.9

Die Bauphase ist durch ein schalltechnisches Beratungsbüro (Messstelle nach § 29b BImSchG) fachkundig begleiten zu lassen. Dieses Büro hat die notwendigen Schallschutzmaßnahmen und die Anforderungen an schallschutztechnisch relevante Bau-teile und sonstige Anlagenteile auf der Grundlage dieses Bescheids und des schall-technischen Gutachtens der Müller-BBM GmbH vom 24.01.2017, Bericht-Nr. M128293/02 anzugeben und die Ausführung insoweit zu überwachen. Dem Landratsamt Pfaffenhofen ist nach Abschluss der Baumaßnahme eine Aussage des schalltechnischen Beratungsbüros vorzulegen, aus der hervorgeht, ob die Anlage entsprechend den vorgegebenen Schallschutzmaßnahmen errichtet wurde.

3.1.6.4 Messungen

3.1.6.4.1

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile ist die Einhaltung der unter Anforderung 3.1.6.2.1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile messtechnisch durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene und bislang nicht verfahrensbeteiligte Messstelle nachweisen zu lassen.

Die Überprüfung der Anforderungen durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.

Die unter Anforderung 3.1.6.2.1 angegebenen IRWA sind von den bei der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegeln ohne Ansatz eines nur bei Überwachungs-messungen gem. Nr. 6.9 TA Lärm möglichen Abschlags von 3 dB(A) einzuhalten.

Die Messungen sind beim maximal zulässigen Volllastbetrieb der gesamten Anlage in Anwendung des Anhangs A.3 der TA Lärm durchzuführen.

Dabei sind insbesondere die schalltechnisch relevanten Planvorgaben der Anforderungen unter 3.1.6.3.1 – 3.1.6.3.5 dieses Genehmigungsbescheides und des schalltechnischen Gutachtens der Müller-BBM GmbH vom 24.01.2017, Bericht-Nr. M128293/02 messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreitungen im Hinblick auf Nr. 3.1 TA Lärm („Grundpflichten der

Betreiber“) wertend kommentieren zu lassen. Hierbei ist abschließend auch zu bewerten, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde.

Zudem ist im Rahmen des vorzulegenden Messberichts zu bestätigen, dass die Anforderungen unter 3.1.6.2.2 (IRW für kurzzeitige Geräuschspitzen), 3.1.6.2.3 (Vermeidung tonhaltiger und tieffrequenter Geräusche), 3.1.6.3.6, 3.1.6.3.8 (Entkopplung Körperschall/Luftschall abstrahlende Gebäude- und Anlagenteile) eingehalten werden.

3.1.6.4.2

Der Termin der messtechnischen Überprüfung nach 3.1.6.4.1 ist der Genehmigungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

3.1.6.5 Anforderungen an den Lärmschutz während der Bauzeit

3.1.6.5.1

Das Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm ist zu beachten (siehe Anlage).

3.1.6.5.2

An den folgenden Immissionsorten sind die nachstehend angeführten Immissionsrichtwerte IRW einzuhalten:

Immissionsort			IRW [dB(A)] nachts 07:00 – 20:00 Uhr	IRW [dB(A)] nachts 20:00 – 07:00 Uhr
Nr.	Gebietseinstufung	Lage ^{*)}		
1	Allgemeines Wohngebiet	Vohburg, Finkenstraße 21/Ecke Drosselgasse	55	40
2	Mischgebiet	Irsching, Angerstraße 7	60	45

^{*)} Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus dem schalltechnischen Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 24.01.2017, Bericht-Nr. M128293/02 Anhang A Seite 2 Abbildung A 1 (Übersichtslageplan Immissionsorte und Lage der berücksichtigten Schallquellen im Bereich LPG3).

3.1.7 Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

3.1.8 Betriebseinstellung

3.1.8.1

Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.1.8.2

Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt vorzulegen.

3.2 Baurecht

3.2.1

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

3.2.2

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

3.3 Arbeitsschutz

3.3.1

Vor Inbetriebnahme ist für den von der Änderung betroffenen Bereich eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen und zu dokumentieren. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die hiernach erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind.

3.3.2

Soweit die Anlagen der Maschinenverordnung (9. ProdSGV) unterliegen, sind vor Inbetriebnahme die entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen und eine Konformitätserklärung entsprechend der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie) zu erstellen.

3.3.3

Bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie nach prüfpflichtigen Änderungen sind überwachungsbedürftige Anlagen nach § 15 der Betriebssicherheitsverordnung nach den Maßgaben des Anhangs 2 der Betriebssicherheitsverordnung zu überprüfen.

3.4 Wasserwirtschaft

3.4.1

Sollten in den geplanten Baubereichen bisher nicht bekannte Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. Diese Bereiche sind dann mit geeigneten Methoden von einem VSU-Sachverständigen zu erkunden und für die weitere Bauabwicklung ggf. mit geeigneten Verfahren zu sanieren.

3.4.2

Sämtliche anfallenden Abfälle sind anhand der Abfallart und ihrer abfalltechnischen Einstufung zu separieren, ordnungsgemäß und schadlos zu lagern, zu entsorgen bzw. zu verwerten.

3.4.3

Schadstoffhaltige Chargen dürfen grundsätzlich nicht mit unbelastetem oder gering belastetem Material vermischt werden (Vermischungsverbot).

3.4.5

Zurückgehaltenes, verschmutztes Löschabwasser ist fachgerecht zu entsorgen oder in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt aufzubereiten und abzuleiten, so dass kein Grund zur Besorgnis für die Schutzgüter besteht.

3.5 Brand- und Katastrophenschutz

Zur Brandbekämpfung ist aufgrund des vorhandenen brennbaren Gases Butylen ein Pulverlöschanhänger mit min. 250 kg Löschpulver, welches zur Bekämpfung von Bränden der Brandklasse C geeignet ist, bereitzustellen.

4. Kostenentscheidung

Die Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 20.523,65 € festgesetzt.

Die Auslagen betragen 495,45 € und sind für die Postzustellungsurkunde sowie für die Stellungnahmen der Fachstellen angefallen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 27.02.2017 beantragte die Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung der Raffinerie im Betriebsteil Vohburg durch den Neubau und Betrieb von Gleis 37 inklusive Kesselwagen-Verlade- und Entladeeinrichtung für Butylen.

Gemäß § 16 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde beantragt, bei der Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Gleichzeitig wurde mit Schreiben vom 27.02.2017 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Die Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH hat sich mit Stellung des Antrages nach § 8a BImSchG verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen (Nr. 1.5 der Antragsunterlagen vom Februar 2017).

Mit Bescheid vom 04.07.2017, Az. 40/824-1/4.4.1/GE, wurde der vorzeitige Beginn von Baumaßnahmen zugelassen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG hat das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Stellen beteiligt:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Untere Naturschutzbehörde
- Kreisbrandinspektion
- Fachstelle für öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberbayern, Fachberatung für Brand- und Katastrophenschutz
- Regierung von Oberbayern, technischer Umweltschutz
- Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie
- Stadt Vohburg
- Fachstelle für Altlasten am Landratsamt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) wurde von der Genehmigungsbehörde mit der Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes beauftragt.

Die Fachbehörden haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt und Auflagen vorgeschlagen. Die Stadt Vohburg hat das gemeindliche Einvernehmen in der Stadtratssitzung vom 14.03.2017 erteilt.

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Entscheidung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG - und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG.

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Die Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG, § 10 BImSchG, § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 4.4.1 des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Auf die öffentliche Auslegung des Antrages mit den Unterlagen kann im Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet werden. Durch die wesentliche Änderung der Anlage lassen sich nach Aussage der beteiligten Fachstellen keine Umstände darlegen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Auf eine Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde daher in pflichtgemäßer Ermessensausübung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH verzichtet.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat die Behörde unverzüglich nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVP für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung der Einzelfalls nach § 3c UVP vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, so ist dies bekannt zu geben.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Raffinerie besteht gemäß § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 4.3 der Anlage 1 zu § 3 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für Änderungen oder Erweiterungen eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, ist nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.3 der Anlage 1 zu § 3 UVPG war für die beantragte Änderung der Mineralölraffinerie durch den Neubau und Betrieb von Gleis 37 inklusive Kesselwagen-Verlade- und Entladeeinrichtung für Butylen der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Betriebsteil Vohburg, eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG vorzunehmen.

Die allgemeine Vorprüfung hat vorliegend ergeben, dass die beantragte Änderung der Mineralölraffinerie der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Betriebsteil Vohburg keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Dieser Einschätzung liegen insbesondere folgende Erwägungen zugrunde:

Bei dem Neubau und Betrieb von Gleis 37 inklusive Kesselwagen-Verlade- und Entladeeinrichtung für Butylen der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH sind keine Beeinträchtigungen bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu besorgen. Die Anlage wird als geschlossenes System gebaut.

Für die Anlagenkomponenten der neuen Verladung wird bis auf eine geringfügige Versiegelung einer Fläche von ungefähr 300 m² kein zusätzlicher Grund und Boden benötigt.

Im Hinblick auf die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Landschaft sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Hinsichtlich der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser ist gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 17.03.2017 aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit keinen relevanten Veränderungen durch den Neubau und Betrieb von Gleis 37 inklusive Kesselwagen-Verlade- und Entladeeinrichtung für Butylen zu rechnen. Durch die Anlage selbst entstehen keine Abwässer.

Die Raffinerie der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH unterliegt als Betriebsbereich der oberen Klasse der Störfallverordnung. Der Sicherheitsbericht für das Vorhaben der LPG Verladung lag dem Antrag bei und wurde von der InfraServ Gendorf GmbH & Co. KG auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Der vom Landesamt für Umwelt berechnete angemessene Sicherheitsabstand von 82 Metern wird nicht unterschritten. Aus Sicht der Störfallverordnung sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

In die allgemeine Vorprüfung sind nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.1990 in Kraft getretenen UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Basierend auf der im Zuge der Rohöldurchsatzsteigerung 2010 erstellten Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ergab die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.

Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass die beantragte Maßnahme zu keinen erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch den Neubau und Betrieb von Gleis 37 inklusive Kesselwagen-Verlade- und Entladeeinrichtung für Butylen nicht zu besorgen.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde gemäß § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG am 12.06.2017 im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm (15/2017) öffentlich bekanntgemacht.

4. Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall ist, musste gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient. Der erforderliche AZB wurde vollständig vorgelegt.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über die bereits bestehenden VAWS-Anforderungen, das Grundwassermonitoring und die Einholung eines Sachstandsberichts als ausreichend angesehen.

5. Konzentrationswirkung

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG wird die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung der baulichen Anlage sowie die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG von dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung eingeschlossen.

6. Nebenbestimmungen / Genehmigungsvoraussetzungen

Bei Einhaltung der in Ziffer 3 des Tenors dieser Änderungsgenehmigung verfüigten Nebenbestimmungen liegen nach Einschätzung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vor. Die Beantragte Änderungsgenehmigung war daher nach Maßgabe der von den nach § 10 Abs. 5 BImSchG angehörten Fachstellen sowie vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm für notwendig erachteten Nebenbestimmungen unter der Voraussetzung ihrer Beachtung und Einhaltung in dem in Ziffer 1.1 des Tenors bestimmten Umfang zu erteilen.

Die in Ziffer 2 des Tenors enthaltenen Angaben dienen der genauen Bezeichnung der dieser Änderungsgenehmigung zugrunde liegenden Unterlagen und Gutachten.

Durch den Neubau und Betrieb von Gleis 37 inklusive Kesselwagen-Verlade- und Entladeeinrichtung für Butylen werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 BImSchG hervorgerufen.

Das Vorhaben ist gemäß Art. 2 Abs. 4 BayBO als „Sonderbau“ im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen und steht nicht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs.1 BImSchG. Sie wurden im öffentlichen Interesse angeordnet und sind geeignet und erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie dienen neben einem ausreichenden Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Immissionen der Sicherheit des Betriebs der Anlage und dem Schutz der beim Betrieb der Anlage Beschäftigten. Insbesondere wird durch die Nebenbestimmungen auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

Wasserrecht

Eignungsfeststellung

Für die Abfüllanlage war aus formalrechtlichen Gründen eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich, da seit Inkrafttreten des neuen WHG (01.03.2010) für „Anlagen einfacher und herkömmlicher Art“ keine Befreiung von der Eignungsfeststellung möglich ist.

Baurecht

Baubeginnsanzeige

Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des

Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

7. Befristung

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus Art. 1 und 2 KG und die Gebührenhöhe aus Art. 5, 6 KG i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz), Tarifnummer 1.V.0/Tarifstellen 1, 2 und 3; Tarifnummer 8.II.0/Tarifstellen 1.8.2.1, 1.8.3, 1.1.1.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.4, Tarifnummer 2.I.1/Tarifstellen 1.24.1.1.2 und 1.24.1.2.1.2 sowie Tarifnummer 8.IV/0/ Tarifstelle 1.32.2 KVz.

Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 und 3 KG zu tragen.

Gemäß lfd. Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.4 wurde die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.1.1.2 aufgrund der EMAS-Zertifizierung um 30% ermäßigt.

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Immissionsschutzrechtliche Grundgebühr (Bruttoinvestitionskosten: 3.808.000,00 €)	20.982,00 €	
abzüglich 30 % wg. EMAS	6.294,60 €	
		14.687,40 €
<u>Erhöhungen</u>		
Baurechtliche Gebühr (Bruttobaukosten 1.487.500,00 €)		
- Bauplanungsrechtliche Gebühr (2 ‰)	2.975,00 €	
- Bauordnungsrechtliche Gebühr	0,00 €	
Baurechtliche Gebühr auf 75 % vermindert		2.231,25 €
Wasserrechtliche Gebühr (Gebührenrahmen 100,00 bis 2.500,00 €)	300,00 €	
Wasserrechtliche Gebühr auf 75% vermindert		225,00 €
Kosten der Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal		2.600,00 €

Kosten der Stellungnahme durch die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft		780,00 €
Genehmigungsgebühr insgesamt		20.523,65 €

Die Auslagen gliedern sich wie folgt:

Datum	Empfänger	Betrag
	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	330,00 €
	Gewerbeaufsichtsamt	162,00 €
	Postzustellungsurkunde	3,45 €

Die Erhebung von weiteren Auslagen, welche dem Landratsamt Pfaffenhofen noch in Rechnung gestellt wurden, bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Matthias Lesti